Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 27. Mai 1914.

Nr. 40.

Inhalt: Vertreter der Bezirksrichter. — Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen im Bezirk Kondoa-Irangi. — Verdingung der Lieforung von Futtermitteln durch die Intendantur der Schutztruppe. — Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns von Aruscha betr. die Anmeldung von Hotelgästen.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung vom 9. April 1914 hat der Herr Reichskanzler zum allgemeinen Vertreter des Bezirksrichters in Tabora den dienstältesten Bezirksrichter in Daressalam bestellt; ferner zu allgemeinen Vertretern des Bezirksrichters in Moschi den Bezirksrichter in Tanga, des Bezirksrichters in Muansa den Bezirksrichter in Tabora.

Daressalam, den 26. Mai 1914. Der Kaiserliche Gouverneur Schnee.

J. Nr. 12926/14, II, J.

Bekanntmachung.

Durch den beamteten Regierungstierarzt ist in dem Ziegenbestande des Akiden Chiza, Jumbe Mohamadi Besta (Bezirk Kondoa-Irangi) die ansteckende Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen festgestellt worden. Gemäß Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 ist die Landschaft des Akiden Chiza gegen Zu-, Ab- und Durchtrieb von Ziegen gesperrt worden.

Daressalam, den 26. Mai 1914. Der Kaiserliche Gouverneur Schnee.

J. Nr. 13228/14. V. B.

Verdingung.

Der Bedarf an Futtermitteln für die Reit- und Zugtiere des Gouvernements und der Schutztruppe in Daressalam soll für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 31. Dezember 1914 vergeben werden.

Der Bedarf beträgt etwa:

19200 kg Mais, 7000 kg Mtama, 2500 kg Ndengo.

Lieferung etwa dreimal wöchentlich.

Verschlossene Angebote sowie Proben bis zum 20. Juni 1914 9° Vormittags an die Intendantur der Schutztruppe, wo auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können. Die Intendantur behält sich vor, die Lieferung im Ganzen oder getrennt nach den Futterarten zu vergeben.

Daressalam, den 22. Mai 1914. Intendantur der Schutztruppe. J. Nr. 14024/14, XI.

Polizeiverordnung

des Bezirksamtmanns von Aruscha betreffend die Anmeldung von Hotelgästen vom 11. April 1914.

Gemäß Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zur Meldeverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 10. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 60/12 wird für den Bezirk Aruscha auf Grund der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. für 1912 S. 198) betreffend Uebertragung des Verordnungsrechtes angeordnet:

S 1

Die Eigentümer, Pächter und Geschäftsführer und Inhaber vom Gasthäusern oder sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Sonnabend jeder Woche ein Verzeichnis dieser Personen (Fremdenzettel) an die örtliche Verwaltungsstelle (Aruscha, Umbulu) zu übersenden.

§ 2.

Die Fremdenzettel müssen enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsort, -Tag und -Jahr, Beruf und Staatsangehörigkeit, woher, wohin, Tag der Ankunft und Abreise.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrase bis zu 30 Mark, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haststrase bis zu 10 Tagen bestrast.

Erfolgen während eines Jahres mehr als drei Bestrafungen in einem dieser gewerblichen Betriebe, so kann gleichzeitig für das folgende Jahr die Ausstellung eines Gewerbescheins für den gewerblichen Betrieb verweigert und auch der Gewerbeschein entzogen werden.

\$ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1914 in Kraft,

Aruscha, den 11. April 1914. Der Kaiserliche Bezirksamtmann Kaempfe.

J. Nr. 12421/14. II. J.